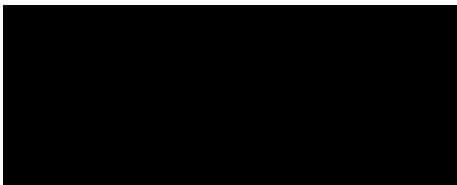




BBSR | Postfach 21 01 50 | 53156 Bonn

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

- Ausschließlich per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de



Betrifft **Stellungnahme des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)**
Bezug **Beteiligung zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-
Westfalen (LEP NRW) 2025 (Entwurf: 26.02.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bekanntmachung vom 06.03.2026 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf der 3. Änderung Landesentwicklungsplans (LEP) NRW Stellung zu nehmen.

Bereits im ersten Beteiligungsverfahren hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) eine Stellungnahme zur Umsetzung der Erfordernisse des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) in das Verfahren eingebracht. Das zweite Beteiligungsverfahren wird dazu genutzt, um erneut auf die Gefahren durch Starkregen einzugehen und entsprechende raumplanerische Maßnahmen durch den LEP NRW anzuregen.

Raumplanerische Starkregenprävention

Das BBSR hat im ersten Beteiligungsverfahren der 3. Änderung des LEP NRW auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, die Gefahren durch Starkregen und die daraus resultierenden (potentiellen) Überschwemmungen raumordnerisch zu adressieren. Es wurde von Seiten der Bundesraumordnung angeregt, einen eigenständigen verbindlichen Plansatz in den LEP NRW aufzunehmen, der diese Gefahren adressiert und notwendige Maßnahmen



bereits auf übergeordneter Planungsebene festlegt. Da dieser Anregung zunächst nicht gefolgt wurde, wird die Notwendigkeit erneut dargelegt und inhaltlich begründet:

Im Zuge klimatischer Veränderungen mit stetig steigender Lufttemperatur werden Starkregenereignisse in Zukunft zunehmend wahrscheinlicher. Die lokalen Starkregenereignisse der vergangenen Jahre haben aufgezeigt, welche zerstörerischen Auswirkungen damit einhergehen können.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) hat daher die verbindliche Festlegung nach Ziffer I.2.1 (Z) getroffen. Demnach sind die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der durch Starkregenereignisse, vorrausschauend zu prüfen. Da diese Festlegung mit der raumordnungsrechtlichen Qualität eines Ziels der Raumordnung ausgestattet ist, ruft sie nach § 4 Absatz 1 ROG eine strikte Beachtungspflicht hervor. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung des ROG 2023 und der Einführung von § 13 Absatz 1a ROG eine Anpassungspflicht gegenüber den Zielen der Raumordnung, die in Raumordnungsplänen des Bundes festgelegt wurden, normiert hat. Für die Träger der Raumordnung ist diese Pflicht verbindlich und durch aktivplanerische Anpassung ihrer Raumordnungspläne umzusetzen.¹

Gleichermaßen sind die Datengrundlagen zur Abschätzung von Starkregengefahren in letzter Zeit stark verbessert worden. So existieren in NRW zum Teil kommunale Hinweiskarten für Starkregen als auch flächendeckend die Starkregengefahrenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), die für verschiedene Szenarien Gefahrenbereiche aufzeigen. Besonders in Gebieten mit hoher Reliefenergie bestehen entlang potenzieller Fließwege sowie in Senken bei Starkregenereignissen erhebliche Gefährdungspotenziale durch ausgeprägte Überflutungstiefen und hohe Fließgeschwindigkeiten.

Auf dieser Datengrundlage kann die überörtliche und die örtliche Raumplanung Gefahrenbereiche von einer baulichen Nutzung freihalten und für bestehende Siedlungsstrukturen Maßnahmen zur Verbesserung des Überschwemmungsschutzes bestimmen. Bei Starkregen sind im Siedlungsraum häufig andere Gebiete betroffen, als bei einem Flusshochwasser, weshalb es sinnvoll ist, neben Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch verbindliche Vorgaben zum vorbeugenden Schutz vor Starkregenereignissen in Raumordnungspläne aufzunehmen. Aufgrund der Kleinteiligkeit starkregengefährdeter Bereiche ist eine zeichnerische Festlegung weder auf Ebene der Landesplanung, noch auf Ebene der Regionalplanung erforderlich. Hingegen sind textliche Vorgaben mit einer Adressierung der Gemeinden, auch mittels abstrakter Verweisung auf die genannten Fachdaten, aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Die aktuelle Adressierung der Gefahren durch Starkregenereignisse im LEP NRW könnte aus Sicht der Bundesraumordnung somit verbessert werden. Zwar finden sich bereits begrüßenswerte Verweise auf die Starkregenresilienz in Ziffer 6.1-2 (G), es fehlt aber ein eigenständiger verbindlicher Plansatz, der Gemeinden zu einer Vorsorge vor Starkregengefährdungen auffordert.

Ein solcher Plansatz sollte darauf abzielen, besonders gefährdete Gebiete wie Tieflagen oder potenzielle Abflussbahnen von vulnerablen Raumnutzungen und Raumfunktionen freizuhalten und dort, wo bereits Nutzungen bestehen, mögliche Schutzmaßnahmen vorzubereiten.

Entsprechende Festlegungen hat die Planungspraxis bereits in vielen Planungsregionen umgesetzt. Der LEP Bayern² und der Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt³ zeigen auf Landesebene Umsetzungsmöglichkeiten in Form

¹ Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023. Hier: Einfügung des Absatzes 1a § 13 ROG. <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/88/VO.html?nn=55638> (letzter Zugriff am 05.10.2023). Siehe dazu auch Kümper (2023): Die Pflicht zur Anpassung der Landesraumordnungspläne an Ziele der Bundesraumordnungspläne – Rechtsfragen des neuen § 13 Abs. 1a ROG. In: Natur und Recht, Jg. 45, S. 731-739

² Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 7.2.5 S. 119. Online verfügbar: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf (letzter Abruf: 14.04.2026).

³ Ministerium für Infrastruktur und Digitales (2024): Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. 1. Entwurf zur Neuaufstellung 2023. G 7.2.1-5, S. 223. Online verfügbar: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/Planunterlagen/LEP-1.-Entwurf-Textteil-und-Begrueendung.pdf (letzter Abruf: 14.04.2026).

textlicher Festlegungen. Das RROP Harburg⁴ hat eine solche Festlegung sogar mit strikt verbindlicher raumordnerischer Zielqualität vorgenommen. Auch der Regionalplan Chemnitz⁵ greift den „gefährlosen und hindernisfreien Abfluss [...] bei Niederschlagsereignissen“ als raumordnerische Zielfestlegung auf. Der Regionalplan Bayerischer Untermain⁶ zeigt ebenfalls für die regionale Ebene textliche Umsetzungsmöglichkeiten durch die Raumordnungsplanung.

Eine entsprechende Festlegung könnte als Grundsatz der Raumordnung wie folgt formuliert werden:

„Die Auswirkungen von Starkregenereignissen sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig und auf Grundlage vorliegender Gefahren- und Hinweiskarten berücksichtigt werden. Gefährdete Bereiche wie Abflussbahnen und Geländesenken sollen von einer baulichen Nutzung freigehalten und eine Verringerung und Vermeidung von Schäden durch Starkregen auch im Siedlungsbestand erwirkt werden.“

Es wird auch angeregt zu prüfen, ob eine derartige Festlegung auch mit der raumordnungsrechtlichen Qualität eines Ziels der Raumordnung festgelegt werden kann.

⁴ Landkreis Harburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2025. Ziffer 3.2.4.2 07. Online verfügbar: <https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrp-2025-fuer-den-landkreis-harburg-901000407-20100.html> (letzter Abruf: 14.04.2026)

⁵ Planungsverband Region Chemnitz (2024): Regionalplan Region Chemnitz: Kapitel 2.2.2 Hochwasser. Plansatz Z 2.2.2.7. S. 124. Online verfügbar unter: https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_2024.php (letzter Abruf: 14.04.2026).

⁶ Regionalplan Bayerischer Untermain (2024), Kapitel 4.2.7, Grundsatz 04. Online verfügbar: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2024-03-22_rp1_gem_%C3%8417_inkl._umschlag.pdf (letzter Abruf: 14.04.2026)